

20.02.2017

Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv) zum Verleih von E-Books durch Bibliotheken

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) begrüßt, dass sich die Bundesregierung nach der EuGH Entscheidung vom November 2016 nun auch der Frage des elektronischen „Verleihs“ durch Bibliotheken und andere öffentlich zugängliche Einrichtungen zuwendet. Die Bibliotheken bedauern jedoch, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, eine Regelung zur nicht-kommerziellen Ausleihe von E-Books durch Bibliotheken in den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz - UrhWissG) einzufügen, wie sie bereits 2013 von der Enquête-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ angemahnt und deren Umsetzbarkeit auch unter geltendem europäischen Recht jüngst vom EuGH bestätigt worden ist. Der dbv nimmt zur Frage des Verleihs von E-Books durch Bibliotheken wie folgt Stellung:

Öffentlicher Auftrag der Bibliotheken

Öffentlich zugängliche Bibliotheken haben als öffentlich finanzierte Kultur- und Bildungseinrichtungen einen breiten Informations- und Bildungsauftrag. Sie werden aus Steuergeldern finanziert, um als Infrastruktureinrichtungen dabei zu helfen, Chancengleichheit und echte Teilhabe für die Bevölkerung herzustellen und somit den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Öffentliche Bibliotheken sind damit dem Gemeinwohl verpflichtet. Der komplexe Auftrag, den Bibliotheken tagtäglich umsetzen, liegt in der möglichst umfassenden, neutralen, sich aus dem öffentlichen Auftrag ergebenden und alleine nach fachlichen Kriterien bestimmten Informationsbereitstellung und in gleicher Zugangsmöglichkeit zu außerschulischer Bildung für die gesamte Bevölkerung. Auch in der digital geprägten Welt, in der elektronische Medien zunehmende Bedeutung erhalten und immer häufiger gedruckte Bücher ersetzen, müssen Öffentliche Bibliotheken diesen Auftrag ebenfalls erfüllen können. 2016 las ein Viertel (24 Prozent) aller Bundesbürger digitale Bücher. Für die Bibliotheken geht es daher um ihre Rolle bei einer entscheidenden Zukunftsfrage für eine öffentliche Aufgabe: Den Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu Kultur und Information auch in der digitalen Welt. Daher fordert der Deutsche Bibliotheksverband vom Gesetzgeber eine gesetzliche Grundlage auch für die „Leihe“ von elektronischen Medien durch Bibliotheken.

Das derzeit gängige Geschäftsmodell für die Lizenzierung

Ebenso wenig wie beim Einkauf von gedruckten Büchern und anderen Medien, der über den örtlichen Buchhandel oder zentrale Lieferanten erfolgt, führen Öffentliche Bibliotheken (anders als Wissenschaftliche Bibliotheken) i.d.R. keine Einzelverhandlungen mit den jeweiligen Verlagen. Diese Aufgabe haben bei elektronischen Medien privatwirtschaftliche Aggregatoren übernommen. Sie verhandeln Lizenzen und kumulieren digitale Inhalte der Verlage, lizenzieren diese an die Bibliotheken und stellen die E-Medien auf ihren eigenen DRM-Plattformen bereit. Neben der Divibib GmbH der ekz-Gruppe (mit dem Angebot der sogenannten „Onleihe“) gibt es noch weitere Aggregatoren, die auf dem deutschen Markt ihre Dienstleistungen anbieten, wie z.B. Ciando eBooks

oder OverDrive Inc., deren Marktpräsenz jedoch sehr viel geringer ist.

Zum Schutz der Interessen des herstellenden und verbreitenden Buchhandels übertragen die Bibliotheken dabei das analoge Ausleihmodell auf die digitale Welt: Es gibt pro vorhandener Lizenz nur jeweils einen Entleiher, so dass während des Zeitraums der „Leihe“ das entlehene E-Medium anderen Nutzern nicht zur Verfügung steht. Dadurch gibt es in den Öffentlichen Bibliotheken oft lange Wartelisten für einzelne Titel. Neben diesen Einfachlizenzen gibt es noch weitere Lizenzmodelle (begrenzter, gleichzeitiger Mehrfachdownload) zu entsprechend höheren Kosten für die Bibliotheken. Den Forderungen der Verlage nach Urheberschutz wird seitens der Ausleihplattformen durch Digital Rights Management (DRM) entsprochen.

1. Auswirkung der Entscheidung des EuGH vom 10. November 2016 (Rs. C 174/15 Stichting Leenrecht)

Nach der Entscheidung des EuGH (Rs. C 174/15 Vereniging Openbare Bibliotheken v Stichting Leenrecht) ist die elektronische „Leihe“ bereits nach geltendem EU-Recht zulässig, und EU-Mitgliedstaaten dürfen gesetzliche Regelungen einführen, die Bibliotheken grundsätzlich das Recht einräumen, E-Books zu verleihen.

Die europäische Vermiet- und Verleihrechts-Richtlinie aus dem Jahr 2006 (2006/115/EG) ist so auszulegen, dass das „Verleihen“ - das dort als „zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung“ definiert ist - auch die elektronische „Leihe“ von E-Books umfasst. Voraussetzung einer elektronischen „Leihe“ ist, dass das jeweilige E-Book zeitgleich nur von einem Kunden heruntergeladen werden kann, der analoge Leihvorgang (one copy - one loan) also nachgebildet wird. Die E-Book-Datei auf dem Lesegerät des Ausleihenden muss sich nach Ende der Leihdauer automatisch zerstören und die Rechteinhaber sind angemessen zu entschädigen.

Dies entspricht weitgehend den bewährten Regeln bei analogen Werken. Auch dort verliert die entleihende Person mit Ablauf der Leihfrist (und Rückgabe) den Zugang zum Werk. Die Urheber verdienen zunächst am Kaufpreis des Buches und werden später an den Ausleihen im Wege der sogenannten „Bibliothekstantieme“ über eine Verwertungsgesellschaft entschädigt (§ 27 Abs. 2 UrhG). *Diese Bibliothekstantieme muss folgerichtig auf die elektronische „Leihe“ ausgedehnt werden, damit – anders als bei den derzeitigen nur vertraglich geregelten Leihmodellen (Divibib u.a.) - auch die Autoren und ggf. andere Rechteinhaber von Tantiemenzahlungen profitieren. Es muss außerdem sicher gestellt werden, dass das so definierte Verleihrecht Vorrang vor abgeschlossenen Lizenzbedingungen hat, denn im elektronischen Bereich, wo für die Nutzung immer Vereinbarungen mit den Rechteinhabern abgeschlossen werden, liefe das Verleihrecht sonst leer.*

Die pauschale Vergütung, deren Gesamthöhe derzeit für den Verleih analoger Medien 17 Mio. Euro jährlich beträgt, wird von Bund und Ländern gemeinsam getragen und über die Verwertungsgesellschaft VG Wort ausgeschüttet. Werke auf CD-ROM oder anderen Trägern (sog. Non-Books) werden mit doppeltem Satz vergütet. Die Ausleiherfassung erfolgt stichprobenartig an jeweils wechselnden Bibliotheken. Diese werden von der Kultusministerkonferenz auf Vorschlag des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv) ausgewählt und vorgegeben.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Entscheidung des EuGH bei Bibliotheken und ihren Leserinnen und Lesern die klare Erwartung geweckt hat, dass das Urteil nun auch in Deutschland umgesetzt und die bewährte analoge Ausleihe endlich in die digitale Welt überführt wird.

2. Vor- und Nachteile einer entsprechenden gesetzlichen Regelung

2.1. Vorteile einer entsprechenden gesetzlichen Regelung für die Bevölkerung:

die Kultur- und Bildungseinrichtung Bibliothek erfüllt weiterhin ihren Auftrag für alle

Mit der lange fälligen gesetzlichen Regelung können Bibliotheken auch in der digitalen Welt ihrem Auftrag in vollem Umfang nachkommen. Der derzeit noch geltende Rechtsrahmen schränkt Bibliotheken im Hinblick auf die Entwicklungen im E-Book-Markt erheblich darin ein, ihre essentiellen Dienstleistungen im digitalen Zeitalter zu erfüllen. Nur sehr restriktiv oder zu überhöhten Preisen elektronische Medien anbieten zu können, bedeutet einen erheblichen Wirkungsverlust der Öffentlichen Bibliotheken. Der besondere Auftrag, mit dem Bibliotheken betraut wurden, bedingt, dass sie auch in der digitalen Welt grundsätzlich auf alle Verlagsprodukte zugreifen können müssen. Die Bibliothek in kommunaler oder freier Trägerschaft muss als Bildungseinrichtung für alle sozialen Schichten und Altersstufen, für Schul- und Erwachsenenbildung und als Anlaufpunkt für geflüchtete Menschen erhalten bleiben – auch digital!

2.2.1. Vorteile einer entsprechenden gesetzlichen Regelung für Autoren:

Bibliothekstantieme auf E-Books erweitern und neu berechnen

Für alle Beteiligten sollen faire Bedingungen gelten: Dazu gehört vor allem, dass die Autorinnen und Autoren weiterhin eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Bücher erhalten und die Verlage nicht über Gebühr belastet werden - damit es weiterhin eine vielfältige Auswahl an Büchern auch in Zukunft geben kann.

Dieses vielfältige Angebot zu erhalten ist ganz im Sinne der Bibliotheken. Daher schlägt der Deutsche Bibliotheksverband bereits seit langem die Erweiterung der Bibliothekstantieme auf E-Books vor. Die Bibliothekstantieme in Höhe von derzeit 17 Mio. Euro beruht auf den statistisch erhobenen Ausleihzahlen ausschließlich von gedruckten Büchern und anderer Medien auf physischen Trägern. Derzeit wird für die elektronische „Leihe“ noch keine Vergütung von Bund und Ländern an die Urheber gezahlt.

Einwände, wonach eine Bibliothekstantieme für E-Books gar nicht möglich sei, weil die Verträge zwischen Verlagen und Autoren in der Regel absatzbezogen seien, die Tantieme aber pauschal gezahlt wird, überraschen, weil die Vertragslage bei E-Books nicht grundsätzlich anders ist als bei gedruckten Büchern, wo das seit Jahrzehnten bewährte Tantiemensystem trotzdem nie in Zweifel gezogen wurde. Wenn Verlage und Autoren dies aber wünschen, ließe sich das derzeitige System mit wenig Aufwand zu einer titelbezogenen Abrechnung weiterentwickeln. Die Gesamtsumme der Zahlungen müsste zwar weiterhin pauschalisiert auf Basis der Ausleihzahlen erhoben werden, denn die Tantieme wird von Bund und Ländern finanziert und nicht durch die Kommunen oder die Bibliotheken, in denen die Ausleihen erfolgen. Die eigentliche Auszahlung durch die Verwertungsgesellschaft könnte aber durchaus auch auf Basis der von den Bibliotheken gemeldeten konkreten Ausleihen an die einzelnen Autoren und Verlage erfolgen.

2.2.2. Vorteile einer entsprechenden gesetzlichen Regelung für Autoren:

Legale Ausleihe stellt Vergütung von Autor/innen sicher

Mit der durch die „Leihe“ in Bibliotheken ermöglichte legale kostenfreie Nutzung eines E-Books ist eine Vergütung der Autoren sichergestellt, sofern die Bibliothekstantieme auf die E-Books ausgedehnt wird. Für eine illegale Nutzung erhält der Autor jedoch nichts.

2.3.1. Vorteile einer entsprechenden gesetzlichen Regelung für Verlage: Einnahmen aus den Medienkäufen der Bibliotheken

Ein Vergleich, wie viele analoge und digitale Medien durch Bibliotheken zur Ausleihe vorgehalten und innerhalb einer Jahresfrist verliehen werden, zeigt die wahre Größenordnung dieses

Geschäftsfeldes:

- Es gab 2015¹ in den 7.623 Öffentlichen Bibliotheken (davon 2.018 hauptamtlich geleitet und 5.605 neben-/ehrenamtlich geleitet) einen Medienbestand von insgesamt 119 Mio. Medien - davon waren nur ca. 1,98 Mio. E-Books².
- Es wurden 2015 insgesamt 363,22 Mio. Entleihungen gezählt - davon waren nur 32,32 Mio. E-Medien.
- Es stand in diesen Öffentlichen Bibliotheken 2015 ein Medienetat von insgesamt 105 Mio. Euro zur Verfügung, davon wurden 11,5 Mio. Euro für E-Medien ausgegeben.

Es ist ein großes Missverständnis zu glauben, Bibliotheken würden Bücher verleihen, ohne für eine angemessene Bezahlung der Autoren, Übersetzer und Verlage zu sorgen. Tatsächlich fließt viel Geld über Bibliotheken an die einzelnen Rechteinhaber. Gegenwärtig werden pro Jahr ca. 433 Millionen Euro über die Erwerbungssetats aller (Öffentlichen und Wissenschaftlichen) Bibliotheken und zusätzlich noch weitere ca. 17 Millionen über die Bibliothekstantieme gezahlt. Ob fast eine halbe Mrd. Euro pro Jahr auch in Zukunft ausreichen, kann und sollte diskutiert werden. Auch, wenn die einzelnen Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer kein Geld für eine Ausleihe zahlen, heißt dies keineswegs, Verlage und Autoren würden bei der Bibliotheksausleihe leer ausgehen oder gar – wie man gelegentlich hört – „enteignet“ werden. Im Gegenteil: Ein Grund für den großen Erfolg der Bibliotheken liegt darin, dass sie etwas schaffen, was dringend gebraucht wird: Einen freien, einkommensunabhängigen Zugang zu Kultur und Information für alle Menschen in Deutschland bei gleichzeitig fairer Bezahlung der Kulturschaffenden. Die Bibliotheken wollen genau dieses Erfolgsmodell auch in der digitalen Zukunft fortsetzen.

Für die „Leihe“ von digitalen Werken durch Bibliotheken wird eine angemessene Höhe zwischen Bund und Ländern einerseits und der VG Wort andererseits zu verhandeln sein.

2.3.2. Vorteile einer entsprechenden gesetzlichen Regelung für Verlage: Förderung des privatwirtschaftlichen E-Book Marktes durch „Leihe“ in Bibliotheken

Die Nutzung von E-Books in Deutschland stagniert. Im Jahr 2016 las ein Viertel (24 Prozent) aller Bundesbürgerinnen und -bürger digitale Bücher. Das bedeutet, dass Verlage hier ganz besonders auf Renditebedingungen achten müssen.

Ein im Verlagswesen verbreiteter Irrglaube ist jedoch, dass Gefahren für die Verlage entstünden, wenn Bibliotheken E-Books verleihen, weil dieses „kostenlose“ Angebot den Markt ruiniere. Die Frage, ob Leserinnen und Leser ein E-Book zum Kauf oder gegen Gebühr zur „Leihe“ aus dem vielfältigen Angebot einer privatwirtschaftlich betriebenen Plattform beziehen – oder aber gegen eine Jahresgebühr aus dem ausgewählten und häufig ausgeliehenen Bestand bei einer Öffentlichen Bibliothek, ist sicherlich eine Kernfrage, deren Antwort Einfluss auf die Einnahmen der Verlage und Autoren hat. Die vorliegenden Zahlen sprechen hier eine klare Sprache:

- In der Regel (86 Prozent) kaufen die Nutzer einzelne E-Books bei Online-Buchshops wie Amazon, ebook.de, Thalia.de oder buch.de.
- Daneben gewinnen kommerzielle Flatrate-Modelle an Bedeutung. Bei Anbietern wie Skoobe oder Kindle Unlimited zahlen die Kunden eine monatliche Pauschale und haben Zugriff auf

eine große Auswahl an Büchern. 13 Prozent der befragten E-Book-Leser nutzen einen solchen Abo-Dienst.

- 6 Prozent der Befragten zahlen pro Seite, was vor allem bei wissenschaftlichen Publikationen von Bedeutung ist.
- 27 Prozent leihen sich E-Books bei Öffentlichen Bibliotheken aus.
- 14 Prozent nutzen kostenlose, frei verfügbare E-Books.³

Die manchmal von Verlagen hervorgebrachte Befürchtung, dass durch Online-Bibliotheksportale eine ernstzunehmende Konkurrenz zu den privaten Angeboten entstehe, ist sehr leicht zu entkräften, wenn das praktizierte Leihmodell betrachtet wird:

Durch das sehr restriktive Leihmodell der Öffentlichen Bibliotheken (one copy - one loan) ist eine „Kannibalisierung“ des Marktes gar nicht möglich. Denn sobald ein E-Book „entliehen“ ist, steht es dem nächsten Leser in der Bibliothek nicht mehr zur Verfügung. Er muss warten, bis das E-Book wieder „zurückgegeben“ wurde, die Nutzungsdauer also abgelaufen ist und sich die Datei auf dem Lesegerät selbst zerstört hat. Da viele Leser nicht bereit sind, oft monatelang auf ein vielfach vorbestelltes Buch zu warten, nutzen sie häufig lieber die online Bookshops oder die Flatrate-Angebote der privaten Anbieter. Bewusst wird in Bibliotheken das analoge Leihmodell in der digitalen Welt abgebildet, um eben gerade keine Konkurrenz zu den privaten Angeboten entstehen zu lassen.

Die Studie „Leseverhalten in Deutschland im neuen Jahrtausend“ der Stiftung Lesen⁴ in Zusammenarbeit u.a. mit dem Börsenverein des deutschen Buchhandels aus dem Jahr 2000 zeigte deutlich, dass sich Bibliotheksbenutzung positiv auf das Lese- und Medienkaufverhalten auswirkt. Dieser positive Effekt war über alle Einkommensgruppen festzustellen:

- Bibliotheksnutzer der niedrigsten Einkommensgruppen kaufen signifikant mehr Medien als „Nicht-Nutzer“ der höchsten Einkommensgruppen.
- Aktive Bibliotheksnutzer kaufen 9,1 Bücher p.a. während Nichtbibliotheksnutzer nur 1,1 Bücher p.a. kaufen.
- Die 9,5 Millionen Nutzer von Öffentlichen Bibliotheken in Deutschland gehören zu den mit Abstand aktivsten Medienkäufern.

Bibliotheken befördern auch in der digitalen Welt den privatwirtschaftlichen Markt: Eine Studie aus dem Jahr 2012 der Firma Overdrive⁵ zeigt, dass 57% der Nutzer die Bibliothek als ihre Hauptquelle für die Entdeckung neuer Bücher angeben und 35% der Nutzer Bücher oder E-Books als Folge einer Ausleihe kaufen.

Eine Bachelor-Arbeit⁶ aus Hamburg bestätigt diesen Trend: Zwischen 23,2% und 32,1% (je nach Nutzertypus) der Entleiher bestätigen, dass die Ausleihe von elektronischen Medien schon einmal dazu geführt hat, den entsprechenden Titel oder ähnliche elektronische Medien anschließend zu kaufen.

Es gibt gerade bei E-Books in der Bibliotheksausleihe einen besonderen Effekt: Ein spannendes Buch wird begonnen, aber ehe der Leser oder die Leserin mit dem Buch durch ist, endet die Leihfrist. Oder ein Buch gefällt einfach so gut, dass man es immer wieder lesen will. Das Buch wird also gekauft. Zusätzliche Umsatzerlöse erzielen die Verlage also nicht nur durch ihre Verkäufe an Bibliotheken, sondern auch durch Verkäufe an diejenigen Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer, denen die Medien gefallen haben oder die nicht länger auf von anderen Nutzern ausgeliehene Medien warten wollen.

Es darf nicht vergessen werden, dass der spätere Bibliotheksverleih (wie derzeit bei den gedruckten Büchern auch) bei der Festlegung des Buchpreises einkalkuliert werden kann. Wer die unternehmerische Entscheidung trifft, ein gedrucktes Buch in Deutschland auf den Markt zu bringen, muss damit rechnen, dass auch die eine oder andere Bibliothek das Buch erwirbt und in den Verleih bringt. Entsprechend sollte auch bei E-Books verfahren werden: Wer die unternehmerische Entscheidung trifft, in Deutschland ein E-Book auf den Markt zu bringen, sollte dementsprechend damit rechnen müssen, dass auch die eine oder andere Bibliothek das Buch erwirbt und in den Verleih bringt. Entsprechend kann unternehmerisch kalkuliert werden.

2.3.4. Öffentlich finanziertes Bibliotheksangebot ist keine Verlagskonkurrenz

Es gibt Behauptungen, dass - anders als bei den physischen Bibliotheken - die Ausleihe durch ein Bibliotheken-Online-Portal einem weitaus größeren Nutzerkreis über den lokalen Einzugsbereich hinaus zugänglich sei.

Dieser Vermutung steht entgegen, dass Öffentliche Bibliotheken von ihren Städten, Gemeinden oder freien Trägern finanziert werden und ihre Angebote nur für die dort gemeldeten Bürgerinnen und Bürger bereitgehalten werden sollen. Daher ist auch die Nutzung der elektronischen „Leihe“ weiterhin auf den bisherigen Leserkreis im Einzugsgebiet dieser Kommune begrenzt. Der Leser „leiht“ sich seine E-Books nur in seiner lokalen Bibliothek. Ein bei der Bibliothek registrierter Leser muss sich zunächst in das Onlinesystem seiner Bibliothek einloggen. Er sieht dort nur das begrenzte Angebot, das seine Bibliothek aus ihren finanziellen Mitteln bereitgestellt hat.

Mitunter wird auch die Vermutung geäußert, es gebe beim E-Book-Angebot der Öffentlichen Bibliotheken zu viele Konsortien mit zu vielen Mitgliedern, die zur „Kannibalisierung“ des E-Book-Marktes beitragen. Diese Verbände könnten nicht ausgeliehene Titel besser untereinander tauschen und damit mehr Nutzen aus einem E-Book ziehen als aus einem Printprodukt. Auch diese Allokationstheorie ist leicht zu widerlegen. Daten der „Onleihe“ belegen über die Grundgesamtheit aller Bibliotheken ab Gründung der „Onleihe“ in 2007 bis heute eine nahezu Gleichverteilung der Nutzungsintensität: Die Entleihungen pro Einwohner betragen bei der „Einzel-Onleihe“ 0,86 und bei den „Verbund-Onleihen“ 0,79. Im Durchschnitt ergeben sich statistisch rund 2,3 Ausleihen pro Exemplar bei beiden Modellen im Jahr (2,315 bei der „Einzel-Onleihe“ und 2,317 bei den „Verbund-Onleihen“).

Ein Vergleich von „Einzel-Onleihen“ mit einzelnen, ähnlich großen Verbänden zeigt, dass Bibliotheken mit dem Produkt „Onleihe“ unterschiedlich umgehen. Der Ausleiherfolg der „Onleihe“ in der einzelnen Bibliothek wird durch Marketing und personelle Bibliotheksarbeit gemacht, jedoch nicht durch den Anschluss an einen Verbund.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Weder sind Öffentliche Bibliotheken kommerzielle Anbieter, noch wollen sie es sein. Als nicht-kommerzielle Bildungs- und Kultureinrichtungen, die dem Gemeinwohl dienen, bilden die Bibliotheken mit ihrer elektronischen „Leihe“ kein Konkurrenzmodell zum Primärmarkt der Verlage. Der in der Verlagswelt verbreitete Vorwurf, Bibliotheken würden kostenlose Flatrate-Angebote offerieren, die den Verlagen Konkurrenz machen, trifft, wie hier dargelegt, nicht zu. Der Zugang zu E-Medien in Bibliotheken ist, wie oben beschrieben, nur begrenzt möglich: Ein restriktives Leihmodell macht das gleichzeitige Lesen einer Exemplars durch viele unmöglich. Auch wenn der (geldwerte) Wunsch nach unmittelbarer, dauerhafter „Überall-

Verfügbarkeit“ von Medien in der digitalen Welt noch höher ist als in der analogen: Diesen dauerhaften Zugang zu urheberrechtlich geschützten Texten können und wollen Öffentliche Bibliotheken nicht bieten.

Zusätzlich sind die Budgets der Öffentlichen Bibliotheken limitiert: insgesamt stehen jährlich 105 Mio. Euro für den gesamten Erwerbungssetat aller Öffentlichen Bibliotheken in Deutschland zur Verfügung, wovon derzeit ca. 11,5 Mio. für elektronische Medien ausgegeben werden. Jede Bibliothek wird daher weiterhin nur ausgewählte Medien anschaffen können und nicht wie private Anbieter das gesamte verfügbare Marktangebot bereithalten. Das Angebot der Bibliotheken ist gemäß ihrem öffentlichen Auftrag nach fachlichen, nicht nach wirtschaftlichen Kriterien zusammengestellt. Fachliche Argumente wie eine Ausgewogenheit des Angebots oder kulturelle Aspekte spielen in der Konzeption der Medienangebote von Öffentlichen Bibliotheken die primäre Rolle.

Dass die E-„Leihe“ nicht den oft behaupteten negativen Einfluss auf die parallelen Direktverkäufe hat, lässt sich auch daran zeigen, dass viele Verlage seit Jahren ihr komplettes Verlagsprogramm auch über Divibib und andere Aggregatoren anbieten und dort auch regelmäßig verlängern. Daraus hat sich aber nicht ergeben, dass diese Verlage heute wirtschaftlich schlechter dastünden als ihre Mitbewerber, die sich bisher einer Bibliotheksausleihe verschlossen haben. Im Gegenteil berichten einige Verlage sogar von einer eher verkaufsfördernden Wirkung der E-„Leihe“, die eine höhere Bekanntheit von Titeln, aber auch von Verlagshäusern zur Folge haben und die auch durchaus als Maßnahme zur Leseförderung anzunehmen ist. Derartige Thesen lassen sich allerdings nur schwer statistisch nachweisen.

2.3.5. Bibliotheken prägen Lesegewohnheiten und gewinnen mit Leseförderung junge Leser

Längerfristig also noch wichtiger auch für Autoren und Verlage ist die wichtige Funktion der Bibliotheken bei der Leseförderung und bei der Prägung von bestimmten Lesegewohnheiten. Generationen von Leserinnen und Lesern haben ihre ersten Leseerfahrungen in Bibliotheken gemacht. Zahlreiche Studien belegen, dass die Bibliotheksleser von gestern die Buchkäufer von heute sind. Sehr viele E-Book-Käufer/Leser haben ihre ersten Versuche mit E-Books über die „Onleihe“ der Bibliotheken gemacht. Wenn aber rechtliche Hürden das E-Book-Angebot der Bibliotheken unnötig erschweren, ist eine zukunftsweisende Leseförderung auch mit digitalen Medien nicht möglich. Langfristig brechen dann den Autoren und Verlagen die Leser von morgen weg.

Bibliotheken steigern also die Mediennutzungskompetenz und die Mediennutzungsintensität einer Bevölkerung, was indirekt ebenfalls zu erhöhten Umsätzen bei Verlagen führt. Nur ein starkes Angebot der Bibliotheken kann eine Stütze des Buchmarktes der Zukunft sein.

2.4. Nachteile einer entsprechenden gesetzlichen Regelung

Keine

3. Vorteile und Probleme bei der derzeit notwendigen Lizenzierung von E-Books und anderen elektronischen Medien

3.1. Vorteile bei der derzeit notwendigen Lizenzierung von E-Books und anderen elektronischen Medien

Bei der derzeit notwendigen Lizenzierung von E-Books liegen alle Vorteile ausschließlich auf der

Verlagsseite. Dies führt so weit, dass Verlage die Lizenzierung von E-Books an Bibliotheken verweigern und sie damit von diesem Markt ausschließen können. So können beispielsweise bestimmte besonders aktuelle Titel gezielt von der Verbreitung über Bibliotheken ausgenommen werden. Bevölkerungsschichten, die auf Öffentliche Bibliotheken angewiesen sind, werden dann von diesen Werken ausgeschlossen. Die Folge ist eine weitere Verbreiterung der digitalen Spaltung. Darüber hinaus sehen es die Bibliotheken hinsichtlich der geltenden Buchpreisbindung kritisch, dass die Lizenzkosten für Bibliotheken gegenüber dem Lizenzpreis für Verbraucher deutlich erhöht sind.

3.2. Probleme bei der derzeit notwendigen Lizenzierung von E-Books und anderen elektronischen Medien

Die Probleme mit der aktuellen Lizenzierungspraxis liegen ausschließlich bei den Bibliotheken. Die Selbstverständlichkeit und der legitime Anspruch der Bevölkerung, E-Books auch im Angebot der Öffentlichen Bibliotheken vorzufinden, setzt sich mit der Zunahme der digitalen Angebote gegenüber den analogen Medien immer weiter fort. Dies hat zur Folge, dass die Nutzerinnen und Nutzer von Bibliotheken nicht verstehen können, warum aus rechtlichen Gründen viele bei den Online-Buchhandlungen als E-Book verfügbare Titel in Bibliotheken nicht zur Verfügung stehen.

3.2.1. Derzeitige Rechtssituation: „Leihe“ nur mit Zustimmung der Verlage

Aus unserer Sicht ist die historisch erkämpfte Unabhängigkeit der Bibliotheken bei der Auswahl ihres Angebots eine kulturelle Leistung, die mit der Umstellung des Leseverhaltens auf digitale Bücher nicht aufgegeben werden darf. Es darf nicht länger alleine den Verlagen überlassen bleiben, welches E-Book zu welchen Bedingungen auch von Personen gelesen werden darf, die sich keine teure Einzellizenz leisten können oder wollen. Der „Verleih“ ist derzeit nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verlage möglich; die entsprechenden „Verleih“ Bedingungen sind in den Lizenzverträgen aufgenommen.

Derzeit können die Öffentlichen Bibliotheken E-Medien zur Ausleihe – anders als physische Medien – auf dem Markt für private Endkunden nicht direkt erwerben. Die auf dem Endkundenmarkt angebotenen Lizenzen für E-Medien gestatten keine „Leihe“ durch Öffentliche Bibliotheken an deren Benutzer. Bibliotheken müssen für den Verleih zusätzlich kostenpflichtige Nutzungsrechte erwerben (ggf. Öffentliche Zugänglichmachung, Vervielfältigung, Übertragung auf verschiedene Geräte etc.).

Große Verlierer der Lizenzmodelle sind aus unserer Sicht auch die Autoren. In wohl keinem Verlagsvertrag sind Autorenhonorare von 50 % des Verkaufspreises vorgesehen. Abgesehen von der aktuellen Debatte um die Verteilungsschlüssel der VG Wort, würden Autorinnen und Autoren in jedem Fall bei Tantiemenausschüttungen einen deutlich höheren Anteil erhalten als bei allen bekannten Lizenzmodellen, wo nahezu immer der Verlag den Großteil des Erlöses beansprucht.

3.2.2. Probleme mit einer Vielzahl von angebotenen Lizenzen:

Es gibt inzwischen unter 70 untersuchten Bestsellertiteln verschiedenste Lizenzformen:

- M (unbefristet bzw. keine Laufzeit genannt)
- M (48 Monate)
- M (84 Monate) [Einzelfall]
- M und XL (letzter mit 3-fachem Preis)
- M und XL (letzter mit 3-fachem Preis, 84 Monaten) [Einzelfall]
- K (52 Ausleihen, 48 Monate)

Irritierend ist für Bibliotheken auf der Website des Anbieters Divibib der Satz „Wählen Sie zwischen folgenden Lizenzen“ (Lizenzmodelle (M, K, L, XL), da überhaupt nur bei 21,4% die Wahl zwischen M und XL besteht. Bei allen anderen Lizenzen sind diese vom Verlag vorgegeben und die Bibliothek hat keinerlei Wahl.

3.2.3. Preisbildung der Verlage für E-Book Lizenzen beruht auf falschen Annahmen

Einige Verlage argumentieren, dass sie bei der Preisfindung berücksichtigen müssten, dass die Mindereinnahmen der kommerziellen Online-Angebote durch die elektronische „Leihe“ der Bibliotheken in größerem Ausmaß beeinträchtigt werden würden, als das im Bereich der analogen Ausleihe der Fall sei – daher wäre auch die Bibliothekstantieme kein angemessener Ausgleich. Bei der aktuellen Preisgestaltung habe man daher versucht, Analogien zu den Konditionen für die physischen Bücher zu bilden. Man habe für die Aufschläge bei den Bibliothekspreisen ein Modell entwickelt aus den Faktoren Verlagspreise, Mehrwertsteuer und Nutzungsdauer.

Bei diesem Modell wurde jedoch der Bibliotheksrabatt für physische Bücher von 10% nicht berücksichtigt. Ebenso wenig wurde bedacht, dass Bibliotheken keine Wirtschaftsunternehmen sind und daher keine Erstattung der Mehrwertsteuer durch die Finanzämter erhalten. Sie zahlen immer Bruttopreise. Bei der Nutzungsdauer ist bekannt, dass ein gebundenes Buch ca. 70 Mal entliehen werden kann, bevor es ersetzt werden muss. Dies ist im Bestandmanagement der Bibliotheken gut kalkulierbar. Was jedoch nicht mehr kalkulierbar ist, ist eine Nutzungsklausel in Lizenzverträgen von entweder vier Jahren oder 52 Ausleihen, abhängig davon, was zuerst eintritt.

Manchmal wird argumentiert, die „Leihen“ im digitalen Bereich seien für Bibliotheken im Handling günstiger als analoge Ausleihen, daher könne der Preis für E-Books höher sein. Diese Annahme ist nicht gerechtfertigt. Das Handling von E-Books bei der „Leihe“ im digitalen Bereich mag zwar günstiger sein, allerdings ist das dafür nötige Arbeitsvolumen eher ein geringer Teil der in den Bibliotheken mit einem breiten Kultur- und Bildungsauftrag im Bereich der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz anfallenden Aufgaben, so dass sich hieraus keine signifikante Personaleinsparung ableiten lässt.

3.2.4. Dies führt zu überteuerten Bestsellern in Bibliotheken

Mittlerweile ist nach langen und zähen Verhandlungen fast jedes Medium über Lizenzen für Öffentliche Bibliotheken zu haben, vorausgesetzt, die Bibliothek ist gewillt und in der Lage, den geforderten Preis dafür zu bezahlen, der mitunter ein Mehrfaches des Marktpreis sein kann. Diese spezielle Gestaltung von Bibliothekspreisen variiert je nach Titel und wirkt sich besonders im Bestsellerbereich sehr krass aus. Ein Beispiel von Bestsellertiteln jeweils mit K-Lizenz (52 Ausleihen, 48 Monaten) zeigt:

Autor/Titel	Endkunde	Bibliothek	Preiszuschlag
Wolf/Ostfriesenschwur	9,99	24,98	= 2,5-fach
Jaud/Einen Scheiss muss ich	14,99	37,48	= 2,5-fach

Backman/Ein Mann namens Ove	9,99	42,48	= 4,25-fach
Backman/Oma lässt grüßen...	9,99	44,98	= 4,5-fach

Unterhalb des 2,5-fachen Preises, unabhängig davon, wie alt ein Bestseller ist, gibt es keine Lizenzen; teilweise muss sogar der 4,5fache Preis bezahlt werden.

Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, warum eine öffentliche, d.h. mit Steuergeldern finanzierte Einrichtung, die effizient arbeiten muss, künstlich verteuerte Produkte kaufen und nicht ebenfalls den normalen Marktpreis für E-Books bezahlen können soll?

4. Mögliche Alternativen dazu, das „E-Lending“ gesetzlich zu erlauben keine

5. Etwaige Regelungsvarianten und notwendige Folgeänderungen

Der Deutsche Bibliotheksverband schlägt vor, in § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einzufügen:
Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend.

Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) ist zu ergänzen: Verleihen im Sinne von Satz 1 **und 2** ist...

Zur Umsetzung des EuGH-Urteils reicht es nach unserer Auffassung aus, Art. 1 I, Art. 2 I Buchst. b und Art. 6 I der RL 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums in das deutsche Urheberrechtsgesetz dahingehend zu übertragen, dass der Begriff „Verleihen“ im Sinne dieser Vorschriften das Verleihen einer digitalen Kopie eines unkörperlichen Werkes erfasst.

Der EuGH hatte allerdings auch geurteilt, dass die E-Ausleihe den Erschöpfungsgrundsatz, der im deutschen Recht in § 17 Abs. 2 UrhG geregelt ist, nicht tangieren würde. Da sich der derzeitige § 27 Abs. 2 UrhG aber direkt auf § 17 Abs. 2 UrhG bezieht, kann die Anwendung bei nicht-körperlichen Medienwerken nur „entsprechend“ erfolgen. Zugleich ist mit der vorgeschlagenen Ergänzung aber klargestellt, dass die Ausleihe von unkörperlichen Medienwerken erlaubt und – da auf einer entsprechenden Anwendung von § 17 Abs. 2 UrhG beruhend – auch nicht vertraglich disponibel ist.

Die Formulierung „Medienwerke in unkörperlicher Form“ ist § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 entnommen und ist dort näher bestimmt.

Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 10

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de, <http://www.bibliotheksverband.de>,

<http://www.bibliotheksportal.de>

Anhang: Entwicklung des E-Book Marktes

Aus der Datenbank Statista und von BITKOM liegen aktuelle Erhebungen vor:

Im Jahr 2015 haben E-Books mit 4,5 Prozent zum Buchumsatz beigetragen (2014: 4,3 Prozent; 2013: 3,9 Prozent; privater Bedarf ohne Schul- und Fachbücher), damit ist der Absatz um 4,7 Prozent gestiegen (2014: plus 7,6 Prozent; 2013: 6,5). Die verkauften E-Books lassen sich in Stückzahl erfassen: 2015 gingen 27,0 Millionen E-Books an die Kunden, im Vorjahr waren es 24,8 Millionen.⁷

Gut die Hälfte (55 Prozent) der Nichtnutzer von E-Books sagen, dass sie die sinnliche Wahrnehmung von gedruckten Büchern bevorzugen. Vielen Menschen ist es demnach immer noch wichtig, beim Lesen ein gedrucktes Buch in der Hand zu halten und darin zu blättern. 44 Prozent geben an, dass sie nicht auf einem Bildschirm lesen wollen. Jedem Dritten (38 Prozent) sind die Lesegeräte zu teuer und jedem Vierten (25 Prozent) ist die Nutzung zu kompliziert.⁸

Die Nutzung von E-Books in Deutschland stagniert. Im laufenden Jahr 2016 liest ein Viertel (24 Prozent) aller Bundesbürger digitale Bücher. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren ist der Anteil der E-Book-Leser an der Gesamtbevölkerung damit nahezu konstant geblieben.

Demnach lesen vor allem die Jüngeren digitale Bücher: 36 Prozent der 14- bis 29-Jährigen nutzen E-Books. Unter den 30- bis 49-Jährigen sind es 30 Prozent und unter den 50- bis 64-Jährigen nur noch 23 Prozent. In der Altersgruppe ab 65 Jahren liegt der Anteil der E-Book-Nutzer nur bei 7 Prozent.⁹

¹ DBS – Deutsche Bibliotheksstatistik 2015 <https://www.hbz-nrw.de/produkte/bibliotheksstatistik> [Zugriff am 16.02.2017]

² Die DBS erhebt diese Bestandszahl nur für Bibliotheken, die keinem Verbund angehören: 1,13 Mio. E-Medien in 2015. Verbundbestände werden leider in der DBS nicht erfasst. Daher wurden hier Bestandszahlen der Divibib genutzt, die sich jedoch nur auf E-Books, nicht auf alle E-Medien beziehen.

³ E-Books Statista-Dossier, Statista GmbH, Hamburg 2016, S.26. Hinweis: Deutschland; n = 511 E-Book-Leser; Mehrfachnennungen möglich.

<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/461822/umfrage/arpu-im-markt-fuer-e-publishing-in-deutschland>

[Zugriff am 16.02.2017]

⁴ Stiftung Lesen: Leseverhalten in Deutschland im neuen Jahrtausend. November 2000

<https://www.stiftunglesen.de/institut-fuer-lese-und-medienforschung/forschungsprojekte/lesen-in-deutschland> [Zugriff am 16.02.2017]

⁵ <http://www.districtdispatch.org/2012/11/overdrive-survey-finds-library-patrons-buy-ebooks/>

[Zugriff am 16.02.2017]

⁶ Kewitz, Melanie und Rebecca Mehl: Optimierung des E-Medien-Angebotes der Bücherhallen Hamburg – Entwicklung von Vermarktungsstrategien unter Berücksichtigung der vorher eruierten Zielgruppenkenntnis. Bachelorarbeit, Hamburg 2014.

⁷ E-Books Statista-Dossier 2016, S. 8 und 14

⁸ Berg, Achim, Bitkom: Die Nutzung von E-Books. Berlin, 11. Oktober 2016, S. 4:

<https://www.bitkom.org/Presse/Pressegrafik/2016/Oktober/Bitkom-PK-Charts-E-Books-Studie-11-10-2016-final.pdf>

[Zugriff am 16.02.2017]

⁹ ebenda, S. 3: <https://www.bitkom.org/Presse/Pressegrafik/2016/Oktober/Bitkom-PK-Charts-E-Books-Studie-11-10-2016-final.pdf> [Zugriff am 16.02.2017]